

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für den „RuheForst Ruppiner Heide“**

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf hat auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, Seite 286), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Entscheidungsformel vom 26.02.2013 (GVBl. I/13, Nr. 07) in Verbindung mit § 34 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in ihrer Sitzung am 25. März 2013 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf als Trägerin betreibt einen Begräbniswald als öffentliche Einrichtung. Der Begräbniswald führt die Bezeichnung „RuheForst Ruppiner Heide“.
- (2) Der „RuheForst Ruppiner Heide“ umfasst die durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 03. August 2010 genehmigte Waldfläche in der Gemarkung Frankendorf, Flur 6, Flurstück 22.
- (3) Betreiber des „RuheForst Ruppiner Heide“ ist die Forst Eggersdorf Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Betriebs-KG, Woltersdorf 20, 16818 Märkisch Linden OT Darritz-Wahlendorf.

## **§ 2 Friedhofszweck**

Der „RuheForst Ruppiner Heide“ dient der Urnenbeisetzung von Asche von Personen, gleich ob sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens Bürger der Gemeinde waren oder nicht. Für die Beisetzung muss vom Betreiber des „RuheForst Ruppiner Heide“ ein vertragliches Nutzungsrecht erworben werden.

## **§ 3 Beisetzungsfläche**

Die Beisetzungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Im „RuheForst Ruppiner Heide“ sind Grabstätten Ruhebiotop. Ruhebiotop sind Waldflächen zwischen 50 bis 100 m<sup>2</sup>, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen

## **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der „RuheForst Ruppiner Heide“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, Nr. 06) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, Nr. 08) in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist hiernach das Betreten des „RuheForst Ruppiner Heide“ zu jeder Zeit auf eigene Gefahr, d. h. unter Beachtung wald- und naturtypischer Gefahren durch Bäume, durch den Zustand von Wegen und etwaige ungünstige Licht-, Witterungs- und Sichtverhältnisse zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe des Allgemeininteresses im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens über die untere Forstbehörde das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 LWaldG einschränken oder vorübergehend untersagen.

## **§ 5 Verhalten im „RuheForst Ruppiner Heide“**

- (1) Jeder Besucher des „RuheForst Ruppiner Heide“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und der Gemeinde sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im „RuheForst Ruppiner Heide“ ist untersagt:
  1. Beisetzungen zu stören,
  2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  3. zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  4. die Anlage des Friedhofes zu verunreinigen,
  5. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu campieren, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  6. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
  7. bauliche Anlagen zu errichten,
  8. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  9. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
  10. gewerbliche Betätigung.
- (3) Der Betreiber kann mit Zustimmung der Gemeinde, vertreten durch das Amt Temnitz, Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des „RuheForst Ruppiner Heide“ vereinbar sind.

## **§ 6 Anzeigepflicht und Beisetzungen**

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Es werden witterungsbeständige Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung Natur belassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (4) Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
- (5) Die Beisetzung im „RuheForst Ruppiner Heide“ wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- (6) Der Betreiber oder der mit der Beisetzung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen

grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, vertreten durch das Amt Temnitz.

- (7) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sollte das Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden können, wird die Urne beigesetzt und die Aufwendungen für die Beisetzung in Rechnung gestellt.
- (8) Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.

### **§ 7 Nutzungsrecht und Ruhezeit**

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Betreiber vergeben. Das Nutzungsrecht an den im „RuheForst Ruppiner Heide“ registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 20 Jahre, maximal bis zu 99 Jahren, verliehen.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre.

### **§ 8 Durchführung von Beisetzungen**

- (1) Die Urnenbeisetzung im „RuheForst Ruppiner Heide“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber oder dessen Beauftragten.
- (2) Alle Handlungen im „RuheForst Ruppiner Heide“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

### **§ 9 Arten der Ruhebiotop**

- (1) Als Grabstätten werden folgende „RuheForst Ruppiner Heide“ – Ruhebiotop unterschieden:
  1. Ruhebiotop für eine Einzelperson,
  2. Ruhebiotop für Familien und Freundeskreise,
  3. Gemeinschafts-Ruhebiotop.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschafts-Ruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesen Ruhebiotopen die Beisetzung von zwölf Urnen zulässig.

### **§ 10 Ruhebiotopregister und Begräbnisstättendatei**

- (1) Im „RuheForst Ruppiner Heide“ erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop.
- (2) Die Ruhebiotop erhalten zu ihrem Auffinden vom Betreiber oder von einem von ihm beauftragten Dienstleister eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt ein entsprechendes Ruhebiotopregister.
- (3) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotop und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der

Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind (Begräbnisstättendatei). Diese Datei ist der Gemeinde halbjährlich zum 30.06. und 31.12. vorzulegen.

### **§ 11 Ruhebiotopgestaltung**

- (1) Der Betreiber kann im Einvernehmen mit dem/den Erwerber/n oder nach dessen/deren Tod mit dessen/deren Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einem Ruhebiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten Ruhebiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.
- (2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des „RuheForst Ruppiner Heide“ verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene „RuheForst Ruppiner Heide“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gem. Abs. 1 bleiben unberührt.
- (4) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  1. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  2. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  3. Kerzen oder Lampen aufzustellen.

### **§ 12 Pflege der Ruhebiotope**

- (1) Der „RuheForst Ruppiner Heide“ ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotope.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

### **§ 13 Haftung**

- (1) Das Betreten des „RuheForst Ruppiner Heide“ geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „RuheForst Ruppiner Heide“, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
- (3) Im Übrigen haften Betreiber und Eigentümer im gesetzlichen Rahmen.

## **§ 14 Entgelt**

Für die Nutzung der Ruhebiotope als Grabstätte erhebt der Betreiber ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den „RuheForst Ruppiner Heide“ verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben in Kraft.

### Hinweis:

Die Satzung (Stand 25. März 2013) wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 27. April 2013 für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt gemacht.